

Merkblatt

Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Mit GRW-Mitteln können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden.

Sowohl im Koordinierungsrahmen vom 04. August 2016 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Teil II als auch in der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe vom 30. September 2014 sind die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung festgelegt.

Insbesondere ist hiernach die Förderung von Großunternehmen* nur noch für Errichtungs- und Diversifizierungsvorhaben möglich.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind auf unserer Internetseite eingestellt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nach § 2 Gewerbesteuergesetz, die in Mecklenburg-Vorpommern investieren.

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn der sogenannte Primäreffekt erfüllt wird. Dafür müssen überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die regelmäßig überregional (über 50 km ab Betriebsstätte hinaus) abgesetzt werden.

Eine weitere Fördervoraussetzung ist die Schaffung oder Sicherung von Dauerarbeitsplätzen.

Achtung! Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind bestimmte Wirtschaftszweige und Branchen von der Förderung ausgeschlossen bzw. unterliegen einer gesonderten Einzelfallprüfung.

Was wird gefördert?

Investitionszuschüsse werden in der Regel für Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (Gebäude, Anlagen, Maschinen) gewährt.

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Grund und Boden, Fahrzeuge, geringwertige, gebrauchte und immaterielle Wirtschaftsgüter sowie für Eigenleistungen.

Eine lohnkostenbezogene Förderung erfolgt lediglich im Ausnahmefall.

Wie wird gefördert?

Die im Koordinierungsrahmen festgelegten Förderhöchstsätze beziehen sich sowohl auf Mittel der GRW als auch auf gewährte Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln.

Die Ermittlung der konkreten Fördersätze richtet sich insbesondere nach der Unternehmensgröße*, der Vorhabensart sowie der Erfüllung besonderer Kriterien.

Für Errichtungsvorhaben liegt der Basisfördersatz zwischen 30 % und 10 %, für übrige Vorhaben jeweils 5 % darunter.

Im Fall von Erweiterungsvorhaben ist entweder die Anzahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um 10 % zu erhöhen oder die Investitionssumme bezogen auf ein Jahr übersteigt die durchschnittlich verdiente Abschreibungssumme der letzten drei Jahre um 50 %.

Für Vorhaben im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird ein um 5 Prozentpunkte erhöhter Basisfördersatz gewährt.

Angaben zur Förderhöhe sind den Ziffern 5.6 bis 5.11 der GRW-Richtlinie zu entnehmen.

Abweichend zur Richtlinie M-V gelten ab dem 16.08.2016 Ziffer 4.3 Abs. 2 und Ziffer 2.7.2 Abs. 5 des Koordinierungsrahmens:

- Absenkung der Erhöhung der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze auf 10 %
- Anhebung der Bemessungsgrundlage von 500.000 EUR auf 750.000 EUR je geschaffenem Dauerarbeitsplatz und von 250.000 EUR auf 500.000 EUR je gesichertem Dauerarbeitsplatz

Wie ist das Antragsverfahren?

Die GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Nach Antragseingang kann auf eigenes Risiko begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von GRW-Mitteln besteht nicht.

Die Fördervoraussetzungen und Kriterien sind den eingangs genannten Dokumenten zu entnehmen.

Wir beraten Sie gern auch persönlich.

Ansprechpartner

HRO, LK Nordwestmecklenburg, LK Rostock

Herr Kuhnert 0385 6363-1411

Herr Garling 0385 6363-1253

SN, LK Ludwigslust-Parchim, LK Mecklenburgische-Seenplatte

Herr Möller 0385 6363-1438

Frau Maack 0385 6363-1404

LK Vorpommern-Greifswald, LK Vorpommern-Rügen

Frau Köhncke 0385 6363-1433

Frau Hofstetter 0385 6363-1436

- * - kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme
- mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme
- große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte und ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme